

Herr
Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026

Änderung des Energiegesetzes:

**Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge
(Umsetzung Motion 23.3936)**

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

strasseschweiz ist seit 1945 die Dachorganisation der Automobilwirtschaft, des Strassentransportgewerbes und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. Mit rund 30 nationalen und kantonalen Mitgliederorganisationen bündelt der Verband die Interessen bedeutender Teile der Schweizer Mobilitäts- und Strassenwirtschaft sowie der Strassenbenützer. Die von ihm vertretenen Branchen leisten einen zentralen Beitrag zur Mobilität, zur Versorgungssicherheit und zur wirtschaftlichen Prosperität der Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen

Pragmatische Rahmenbedingungen für das Heimladen

strasseschweiz begrüsst grundsätzlich das Anliegen der Vorlage, verlässliche Rahmenbedingungen für private Ladeinfrastruktur im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum zu schaffen. Geeignete Lademöglichkeiten am Wohnort sind für die Alltagstauglichkeit der Elektromobilität von Bedeutung und können deren weitere Marktentwicklung unterstützen.

Der vom Bundesrat gewählte Ansatz einer koordinierten Grundinstallation erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Er ermöglicht eine geordnete technische Umsetzung und kann vermeiden, dass voneinander unabhängige Einzellösungen spätere Erweiterungen erschweren.

Beurteilung der Vorlage

Aus Sicht von strasseschweiz ist zentral, dass der gesetzliche Rahmen schlank, verhältnismässig und praxistauglich ausgestaltet wird. Die Vorgaben sollen auf das für die Umsetzung der Motion Notwendige beschränkt bleiben und bestehende Eigentums- und Vertragsverhältnisse angemessen berücksichtigen.

Besondere Bedeutung kommt dabei der vorgesehenen Zumutbarkeitsklausel zu. Sie muss gewährleisten, dass im Einzelfall technische, bauliche und wirtschaftliche Gegebenheiten berücksichtigt werden können und keine unverhältnismässigen Kosten oder administrativen Belastungen entstehen.

Technische Detailfragen sollten soweit möglich über bewährte Normen, Branchenstandards und Vollzugshilfen gelöst werden. Auf Gesetzesstufe sind funktionale und technologieoffene Vorgaben vorzuziehen, damit unterschiedliche Gebäudesituationen sowie technische und marktliche Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden können.

Vor diesem Hintergrund unterstützt strasseschweiz die Vorlage in ihrer Stossrichtung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

strasseschweiz



Henri Bernhard
Geschäftsführer